S 32 AS 305/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 32 AS 305/21
Datum	14.02.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 AS 360/22
Datum	09.06.2022

3. Instanz

Datum	17.11.2022

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 14.02.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Der KlÃ¤ger begehrt vom Beklagten die FÃ¶rderung seiner TÃ¤tigkeit als Trader durch die GewÃ¤hrung eines Zuschusses i.H.v. 10.000 â¬.

Â

Der 1974 geborene KlÃ¤ger bezieht laufend Grundsicherungsleistungen nach dem

SGB II vom Beklagten. Nach eigenen Angaben ist er als selbstÃ¤ndiger Trader am CFD-Markt mit eigenem Kapital und auf eigenes Risiko tÃ¤tig.

Â

Der KlÃ¤ger stellte beim Beklagten den Antrag auf FÃ¶rderung seiner hauptberuflichen TÃ¤tigkeit als Trader in Form eines Zuschusses zur Erweiterung seines GeschÃ¤ftsmodells um den Aktienhandel in kleinen Zeiteinheiten. Dies sehe in einem ersten Schritt die Verdopplung seines Kapitals auf 20.000 â¬ vor.

Â

Mit Bescheid vom 06.10.2020 lehnte der Beklagte den Antrag ab und stÃ¼tzte seine Entscheidung auf Â§ 16c SGB II. Die beantragten Kosten i.H.v. 10.000 â¬ fÃ¼r den Kauf von Aktien seien nicht angemessen, da es sich um eine liquiditÃ¤tssichernde MaÃnahme handele, die grundsÃ¤tzlich von der FÃ¶rderung auszuschlieÃen sei.

Â

Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 14.10.2020 Widerspruch ein. Der Beklagte solle ihm Gesetzestexte bzw. Paragraphen vorlegen, die ihm die FÃ¶rderung einer TÃ¤tigkeit im BÃ¶rsen-/ Aktienhandel explizit verbiete. AuÃerdem habe er nicht ausdrÃ¼cklich einen Antrag nach Â§ 16c SGB II gestellt, weshalb alle FÃ¶rdermÃ¶glichkeiten auszuschÃ¶pfen seien.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 07.01.2021 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die Entscheidung beruhe auf Â§ 16c SGB II. Nach dem vorgelegten Businessplan sei nicht erkennbar, dass die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit tragfÃ¤hig sei und die HilfebedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers durch die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft Ã¼berwunden werde. Insbesondere gebe der KlÃ¤ger an, den beantragten Betrag von 10.000 â¬ zu benÃ¶tigen, um sein Konto auf 20.000 â¬ âhochzutradenâ. Hierbei handele es sich nicht um Gelder, die der KlÃ¤ger zur Beschaffung von SachgÃ¼tern benÃ¶tige.

Â

Am 25.01.2021 hat der KlÃ¤ger hiergegen Klage erhoben.

Â

Er habe nie explizit einen Antrag nach Â§ 16c SGB II gestellt und begehre eine PrÃ¼fung der mÃ¶glichen FÃ¶rderung seiner SelbstÃ¤ndigkeit. Der Beklagte verhindere die Fertigstellung seines Businessplans und handele willkÃ¼rlich um die mÃ¶gliche FÃ¶rderung mit allen Mitteln zu verhindern.

Â

Der Beklagte ist der Klage entgegen getreten.

Â

Zur BegrÃ¼ndung hat er Bezug genommen auf den angefochtenen Widerspruchsbescheid.

Â

Mit Beschluss vom 01.10.2021 hat das Sozialgericht den Antrag des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat der Senat mit Beschluss vom 18.11.2021 (L 19 AS 1658/21 B) zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das Sozialgericht KÃ¶ln die Klage mit Gerichtsbescheid vom 14.02.2022 abgewiesen. Auf die GrÃ¼nde wird Bezug genommen.

Â

Gegen den ihm am 16.02.2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 11.03.2022 Berufung eingelegt.

Â

Der Inhalt des Gerichtsbescheides sei irrelevant, er benÃ¶tige einen kurzen Nachweis, dass es sich bei den an der Entscheidung beteiligten Richtern um unparteiische, neutrale, unabhÃ¤ngige und (rechts)staatliche Richter handele. Die ehrenamtlichen Richter dÃ¼rften an einer Entscheidung nicht beteiligt werden, da die Gefahr bestehe, dass sie der Agenda ihrer jeweiligen quasi Auftraggeber verpflichtet seien und demnach entscheiden wÃ¼rden.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 14.02.2022 aufzuheben und den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 06.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.01.2021 zu verurteilen, ihm zur FÃ¶rderung seiner beruflichen TÃ¤tigkeit einen Zuschuss i.H.v. 10.000 â¬ zu gewÃ¤hren.

Â

Der Beklagten beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Zur BegrÃ¼ndung nimmt er Bezug auf die AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid und die GrÃ¼nde der erstinstanzlichen Entscheidung.

Â

Der Senat hat mit Beschluss vom 10.05.2022 die Berufung auf die Berichterstatterin Ã¼bertragen, die zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, deren wesentlicher Inhalte Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Der Senat konnte in der Sache in der Besetzung mit der Berichterstatterin als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden, weil die Voraussetzungen gemÃ¤Ã
Â§ 153 Abs. 5 SGG vorliegen und der Senat die Berufung mit Beschluss vom 10.05.2022 auf die Berichterstatterin, die zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet, Ã¼bertragen wurde.

Â

Der Senat hat in Abwesenheit des KlÃ¤gers aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung entschieden. Auf diese, sich aus dem Regelungsgehalt der Â§Â§ 110 Abs. 1 S. 2, 111 Abs. 1, 124 Abs. 2, 126, 153 Abs. 1 SGG ergebende MÃ¶glichkeit ist der KlÃ¤ger mit der ordnungsgemÃ¤Ã zugestellter Ladung hingewiesen worden.

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet.

Â

Zur BegrÃ¼ndung nimmt der Senat nach Â§ 142 Abs. 2 S. 3 SGG Bezug auf die zutreffenden GrÃ¼nde der erstinstanzlichen Entscheidung.

Â

ErgÃ¤nzend weist der Senat darauf hin, dass â wie das Sozialgericht bereits zutreffend ausgefÃ¼hrt hat â es sich bei der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als Trader nicht um eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit handelt, sondern um eine nicht fÃ¶rderungsfÃ¤hige VermÃ¶gensverwaltung (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 13.12.2016 â L 7 AS 1494/15).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

Anlass, die Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, besteht nicht.

Â

Erstellt am: 22.06.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024